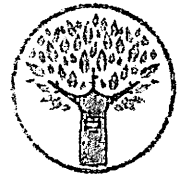


Kleingärtnerverein Reinbek e.V.



Satzung

Neufassung 2023

Alle in der Satzung Personen gebundenen Funktionen gelten in der weiblichen und männlichen Form.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen

Kleingärtnerverein Reinbek e.V.

Er hat seinen Sitz in 21465 Reinbek und umfasst den Gemeindebereich von Reinbek,

2. Er ist Mitglied des Kreisverband Storman der Kleingärtner e. V.

3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck unter der Nr. VR 0217 RE eingetragen und ist gemeinnützig im Sinne des Vereins- und Kleingartenrechts.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung der Naturverbundenheit sowie der körperlichen und geistigen Entspannung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist vor allem:

- 1) Die Förderung des Kleingartenwesens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) in der jeweils gültigen Fassung, die Gestaltung von Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung sowie umweltfreundliche Gestaltung von Wohngebieten;
- 2) Land anzupachten und an seine Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung weiter zu verpachten sowie diesen Besitz rechtlich zu sichern;
- 3) Die Förderung von Kleingartenanlagen in Grünzonen sowie in Zuordnung zu Wohngebieten und ihre Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Allgemeinheit;
- 4) Die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit;
- 5) Die Zusammenfassung aller Kleingärtner unter Ausschluss aller parteipolitischer und konfessioneller Ziele unter Beachtung der Grundsätze des Allgemeinen Gleichheitsbehandlungsgesetzes (AGG);
- 6) Durch Fachberatung und gegenseitige Hilfe seine Mitglieder befähigen, in geordneter, rationeller Arbeitsweise Qualitätserzeugnisse für den eigenen Bedarf zu erzeugen;
- 7) Gesichtspunkte der gartenbaulichen Zweckmäßigkeit und Schönheit unter Beachtung der

hierfür vom Kreisverband bzw. Landesverband herausgegebenen Richtlinien sollen helfen gemeinschaftlich die Gesamtanlagen zu gestalten. Nach Möglichkeit sollen Gemeinschaftseinrichtungen geschaffen werden, die geeignet sind, die Kleingartenanlage zur Erholungs- und Gesundheitsstätte zu machen;

- 8) Das Werben für den Gedanken des nicht gewerblichen Gartenbaus durch Wort und Schrift in der Öffentlichkeit. Das Ziel des Vereins ist, in enger Zusammenarbeit mit dem Kreisverband und den örtlichen Kommunalbehörden der Stadt Reinbek in die Ortsplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) eingefügte, pachtmäßig gesicherte Dauerkleingartenanlagen zu schaffen. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche geschäftsfähige Person erwerben, die in seinem Bereich ihren Wohnsitz nachweisen kann und gewillt ist, einen Garten nach §1 BKleingG zu bewirtschaften.
- 2) Die Aufnahme zur Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahme erkennt das Mitglied durch seine Unterschrift die Verbindlichkeit der Vereinssatzung mit Ausschlussordnung und Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung an. Er verpflichtet sich außerdem, mit dem Kleingärtnerverein einen Unterpachtvertrag abzuschließen, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, und die Gartenordnung als Bestandteil des Unterpachtvertrages durch Unterschrift als verbindlich anzuerkennen.
- 3) Mitglieder können auch solche Personen werden und bleiben, welche das Kleingartenwesen fördern und unterstützen wollen oder sich um das Kleingartenwesen besondere Verdienste erworben haben.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich oder übertragbar. Sie endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
- 2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens bis zum 31. Mai erklärt werden. Kündigungen nach diesem Termin müssen begründet sein und können vom Vorstand nur in Ausnahmefällen genehmigt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
- 3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann nur erfolgen, wenn ein ihn rechtfertigender, in der Ausschlussordnung aufgeführter Tatbestand gegeben ist.
- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausscheidende Mitglied jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§5 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung (6)
- 2) der Vorstand (7)
- 3) der erweiterte Vorstand (8)

§6 Die Mitgliederversammlung

1) Bei der Jahresmitgliederversammlung wird unterschieden:

- a. die Jahresmitgliederversammlung
- b. die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Jahresmitgliederversammlung hat in der Regel in den Monaten Januar bis März stattzufinden. Eine spätere Durchführung soll nur in Ausnahmefällen und nur aus wichtigem Grunde stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er dieses für notwendig hält. Er ist zur schriftlichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn wichtige Beschlüsse gefasst werden sollen, die an sich der Jahresmitgliederversammlung obliegen, aber keinen Aufschub dulden oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Tagesordnungspunktes beantragen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

2) Der Jahresmitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a. die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Revisorenberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b. die Entlastung des Vorstandes,
- c. die Beschlussfassung über Beiträge, Verwertung und Anlage des Vereinsvermögens sowie Aufnahme von Darlehn,
- d. die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs. Die Umlagen können jährlich bis zum 6-fachen des Mitgliedsbeitrages betragen und dürfen nur der Erfüllung von Vereinszwecken dienen.
- e. die Genehmigung des Haushaltskostenvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr,
- f. die Wahlen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Revisoren, der Ausschüsse und weitere, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Wiederwahl ist zulässig.
- g. die Satzungsänderung.

3) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie satzungsmäßig durch Bekanntmachungen, die vom Verein nach eigenem Ermessen bestimmt einberufen worden sind. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen ergehen durch Bekanntmachungen, die vom Verein nach eigenem Ermessen bestimmt werden, rechtlich zulässig sind und in die Satzung

eingefügt werden, mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Mitteilung per Aushang in den bekannten, vorhandenen Schaukästen der einzelnen Kolonien.

- 4) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung oder Übertragung des Stimmrechts sind ausgeschlossen.
- 5) Bei Beschlussfassungen sind folgende Stimmenmehrheiten erforderlich:
 - a. eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Ja/Nein – Stimmen bei Satzungsänderungen. Bei Austritt aus der Organisation und Auflösung des Vereins gelten § 13 und § 14.
 - b. eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Ja/Nein – Stimmen bei vorzeitiger Abberufung eines Vorstandsmitgliedes (§ 7 und § 8)
 - c. eine einfache Mehrheit der abgegebenen Ja/Nein – Stimmen in allen anderen Fällen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages, mit Ausnahme von Wahlen, bei denen in solchen Fällen das Los entscheidet.
- 6) Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen. Verspätete oder während der Versammlung eingebrachte Anträge bedürfen einer Unterstützung von $\frac{1}{5}$ der anwesenden Mitglieder. Ausgeschlossen sind jedoch Anträge die der $\frac{2}{3}$ – oder $\frac{3}{4}$ – Mehrheit bedürfen.
- 7) Es ist über jede Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, die spätestens 30 Tage nach der Versammlung in Reinschrift vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder dem Verfasser der Niederschrift unterzeichnet, vorliegen muss. Sämtliche Abstimmungsergebnisse sind zahlenmäßig festzuhalten. Die Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 7

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer ist
 - c. dem Rechnungsführer

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder (§ 3) sein. Jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist unverzüglich beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden.

- 2) Je 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein nach außen. Für bestimmte Angelegenheiten können sie anderen Personen schriftlich Vollmacht erteilen. Zur Überwachung der Angelegenheit bleiben sie jedoch verpflichtet.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes läuft so lange, bis ein neuer Vorstand durch die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gewählt ist und das Amt angenommen hat.
Bei der Jahresmitgliederversammlung scheidet ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes aus. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vereinsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Ja/Nein – Stimmen vorzeitig abberufen

werden. Die Abberufung ist in der Einladung zur Versammlung anzukündigen. Für Vorstände und einzelne Vorstandmitglieder, die während ihrer Amtsdauer ausscheiden, sind in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen, falls in der Zeit bis zur nächsten Jahresmitgliederversammlung wichtige Beschlüsse gefasst werden müssen.

- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- 5) Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Gartenparzellen.
- 6) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes ein und leitet sie.
- 7) Der Vorstand ist nach Bedarf oder auf Antrag von 2 seiner Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2 Vorstandmitgliedern, darunter des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der abgegebenen Ja/Nein – Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei einer Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Auch ohne Zusammenkunft ist ein Beschluss gültig, wenn ihm alle Mitglieder des Vorstandes schriftlich zustimmen.
- 8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift müssen die gefassten Beschlüsse, die genauen Abstimmungsergebnisse sowie die namentliche Angabe der anwesenden Personen zu ersehen sein. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen, sie müssen 30 Tage nach der Sitzung in Reinschrift vorliegen und sind allen Vorstandsmitgliedern in Kopie zuzustellen. Die Niederschriften sollen bei der nächsten Sitzung genehmigt werden.
- 9) In der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes vertritt der Vorstand den Verein. Soweit dem Verein mehr als 3 Stimmen zustehen, sind diese Delegierten vom Vorstand zu bestimmen, sofern sie nicht von der Mitgliederversammlung gewählt wurden.
- 10) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung für die Vorstandsmitglieder beschließen, tatsächlicher Aufwandsersatz wird gewährt.

§ 8

Der erweiterte Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem Fachberater und mindestens 2 Beisitzern. Für die Wahl, die Amtsdauer, das Ausscheiden, die Ab-, Wiederwahl und Ersatzwahl der Beisitzer, gelten die Bestimmungen für den Vorstand (§ 7 Nr. 3)
- 2) Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen. Für die Einladung gilt § 7 Satz 2.
- 3) Dem erweiterten Vorstand sind alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung vor endgültiger Entscheidung durch den Vorstand vorzulegen. Ihm obliegt insbesondere:
 - a. die Entgegennahme der Berichte über besondere Geschäftsvorgänge, der Bericht über die Kassenlage sowie Beschlussfassung hierüber;
 - b. die Genehmigung von Überschreitungen einzelner Positionen des Haushaltsvoranschlages, soweit eine gegenseitige Deckungsfähigkeit nicht gegeben ist;

- c. Beschlussfassung über die der Mitgliederversammlung vorzulegende Jahresrechnung nebst Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - d. Die Bestätigung der vom Vorstand eingesetzten Obleute.
- 4) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Im Übrigen gilt §7 Nr.7 Satz 4
- 5) §7 Nr.8 – 10 gilt entsprechend.

§ 9

Besondere Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben die im Bundeskleingartengesetz und in der Gartenordnung aufgezählten Pflichten der Kleingärtner zu erfüllen. Sie haben insbesondere ohne Anspruch auf Bezahlung an den vom Vorstand beschlossenen gemeinschaftlichen Arbeiten zur Errichtung, Erhaltung, Veränderung oder Beseitigung von Einrichtungen für die Kleingärtner teilzunehmen. Derjenige, der an diesen gemeinschaftlichen Arbeiten aus dringender beruflicher Inanspruchnahme oder sonstiger Verhinderung nicht teilnimmt, hat einen Ersatzmann zu stellen oder für jede angesetzte Gemeinschaftsarbeit einen Ausgleichsbetrag an den Verein zu zahlen. Die Höhe des Ausgleichsbetrages für jede versäumte Stunde Gemeinschaftsarbeit beschließt die Jahresmitgliederversammlung.

§10

Beitrags -, Kassen - und Rechnungswesen

- 1) Die Jahresbeiträge setzt die Jahresmitgliederversammlung fest. Beitrags-, Pacht- und Umlagezahlungen sowie sonstige Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind grundsätzlich Bringschulden. Die Höhe und Fälligkeitstermine richten sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 2) Alle Ein- und Auszahlungen sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Anweisung an den Rechnungsführer zur Zahlung ist nur durch den Vorsitzenden bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter zu unterschreiben.
- 3) Der gesamte Zahlungsverkehr des Vereins ist möglichst bargeldlos abzuwickeln. Zu diesem Zweck hat der Verein ein Konto einzurichten und alle eingehenden Gelder umgehend dort einzuzahlen.
- 4) Der Rechnungsführer hat die Kontrolle über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu führen (Kassenführung). Er ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich. Der Geschäftsverkehr des Vereins richtet sich im Übrigen nach der vom Vorstand herausgegebenen Geschäftsanweisung.
- 5) Von der Mitgliederversammlung werden alljährlich 2 Vereinsrevisoren und 1 Ersatzmann gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren haben die Kassenführung mindestens zweimal im Jahr zu prüfen, wovon eine Prüfung unvermutet sein sollte. Die Revisoren arbeiten unabhängig vom Vorstand und sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Ihre Arbeit soll sich nicht nur auf die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Kassenführung beschränken, sondern sie soll auch darauf achten, dass die Grundsätze einer sparsamen Geschäftsführung eingehalten werden. Ihnen sind zu diesem Zweck alle Unterlagen vorzulegen. Über die Prüfung

ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Revisoren und dem Rechnungsführer zu unterzeichnen und unverzüglich über den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung über den Stellvertreter, dem Vorstand vorzulegen ist.

- 6) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sind. Dieser Voranschlag bedarf der vorläufigen Bestätigung durch den erweiterten Vorstand. (§8 Nr. 3c) und gilt bis zur endgültigen Bestätigung oder Abänderung durch die Mitgliederversammlung.

§11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§12 Satzungsänderungen

- 1) Über Satzungsänderungen kann nur eine Mitgliederversammlung mit der im §6 (2) g festgesetzten Mehrheit beschließen.
- 2) Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht bzw. der Aufsichtsbehörde geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen der Satzung selbständig vorzunehmen.

§13 Austritt aus der Organisation

- 1) Der Austritt aus dem Kreisverband kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
- 2) Zur Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von 50% der Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3) Zum Austrittsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ – Mehrheit der abgegebenen Ja/Nein – Stimmen erforderlich (§6 Nr. 5 a). Die Beschlussfähigkeit (50% der Mitglieder) muss auch im Zeitpunkt der Abstimmung gegeben sein.
- 4) Dem Kreisverband ist durch eine Einladung per Einschreibebrief mit mindestens 14-tägiger Frist Gelegenheit zu geben, zu diesem Punkt der Tagesordnung in der Versammlung Stellung zu nehmen.
- 5) Die Kündigung ist nur halbjährlich zum Ende des Geschäftsjahres des Kreisverbandes zulässig. Die Kündigung ist dem Kreisverband durch Einschreibebrief und Beifügung einer Abschrift der Versammlungsniederschrift mitzuteilen.

§14 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.

- 2) Für den Auflösungsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Ja/Nein - Stimmen erforderlich (§6 Nr. 5 a).
- 3) Durch den Auflösungsbeschluss wird der bisherige Vorstand abberufen.
- 4) Zu Liquidatoren sind 2 Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit zu wählen; bisherige Vorstandsmitglieder können auch zu Liquidatoren gewählt werden.
- 5) Die Auflösung und Liquidation des Vereins sind durch Liquidatoren beim zuständigen Registergericht über einen Notar anzuzeigen.
- 6) Dem Kreisverband ist die Auflösung des Vereins mittels Einschreibebrief unter Beifügung einer Abschrift der Versammlungsniederschrift unverzüglich durch die Liquidatoren mitzuteilen.
- 7) Die Liquidatoren haben alle Forderungen des Vereins einzuziehen und alle Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband Storman der Kleingärtner e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 8) Die Liquidatoren haben die Endabrechnung dem Kreisverband nach Beendigung der Liquidation unverzüglich einzureichen.
- 9) Die Liquidatoren haben nach Beendigung der Liquidation sämtliche Akten, Kassenbücher, Belege und sonstige Unterlagen dem Kreisverband zu übergeben, der sie 10 Jahre aufbewahrt. Im Übrigen sind die §§ 47 ff. des BGB zu beachten.
- 10) Dem Kreisverband steht das Recht zu, während der Liquidation die Bücher und alle Unterlagen zu prüfen.

§15 Datenschutz

Die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes werden vom Verein eingehalten.

§16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzungsneufassung wurde lt. Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.03.2023 gefasst und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

21465 Reinbek, den 18.03.2023

Kleingärtnerverein Reinbek e.V.


Susanne Woytke
Vorsitzende


André Krohn
Stellvertr. Vorsitzender


Ines Bredow
Rechnungsführerin

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Reinbek, den 28.04.2023

Dr. Josephine Teclia, Notarvertreter/in